

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die
Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes kommunaler Wasserversorgung und
Abwasserbehandlung Ludwigslust (ZkWAL) vom 19.01.2026
- Gebührensatzung dezentrale Schmutzwasserentsorgung –**

Aufgrund der §§ 5 und 154 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019; der §§ 1,2,6 und 12 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 und der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust (Schmutzwassersatzung) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 19.01.2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust (ZkWAL) Gebührensatzung dezentrale Schmutzwasserentsorgung – vom 09.12.2024 wird wie folgt geändert:

§ 6 und § 10 werden wie folgt neu gefasst:

§ 6 - Gebührensätze für Kleinkläranlagen

(1) Der Grundgebührensatz für Kleinkläranlagen beträgt taggenau berechnet jährlich 25,00 EUR/Grundstück.

(2) Die Gebührensätze für die Benutzungsgebühr betragen bei Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Mehrkammerausfaulgruben 39,76 EUR/m³.

§ 10 - Gebührensätze für abflusslose Sammelgruben

(1) Der Grundgebührensatz je Grundstück für abflusslose Sammelgruben beträgt taggenau berechnet jährlich 25,00 EUR.

(2) Die Gebührensätze für die Benutzungsgebühr betragen bei Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben 5,11 EUR/m³.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Ludwigslust, den 19.01.2026


Oliver Kamm
Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.